

Umgang mit Schulverweigerung in Sachsen-Anhalt RdErl. des MK vom 17. 2. 2005 – PVS – 83107	Umgang mit Schulverweigerung in Sachsen-Anhalt Runderlass des MK vom.....2014 – 24-83107	Bemerkungen/Hinweise zu Änderungen
SVBl. LSA 2005, S. 63 Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19.05.2010 (SVBl. LSA 2010, S. 162)	Bezüge: a) Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.2013 (GVBl. LSA Nr.5, S. 68 ff.) b) RdErl. des MK vom 17. 02. 2005 – PVS – 83107 (SVBl. LSA 2005, S. 63), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19.05.2010 (SVBl. LSA 2010, S. 162)	redaktionelle Änderung, bisher unter rechtliche Grundlagen (Ziffer 2)
1. Vorbemerkung Unter Schulverweigerung im Sinne dieses Erlasses wird ein wiederkehrendes oder länger anhaltendes und in der Regel unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht verstanden. Gleichwohl kann gelegentliches Schwänzen auch Schulverweigerung sein. Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich deshalb auf beide Formen. Die Ursachen von Schulverweigerung sind sehr vielfältig. Deshalb muss Schulverweigerung jeweils als Einzelfall betrachtet und analysiert werden. Die nachfolgende Handlungsanleitung muss immer durch eine pädagogische Lösungssuche begleitet werden. 2. Rechtliche Grundlagen Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008 S. 378), zuletzt geändert durch § 30 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. 12. 2009 (GVBl. LSA S. 684, 689), (im Folgenden: Schulgesetz) regelt in den §§ 36 bis 44a die Schulpflicht für Kinder und Jugendliche. Nach § 43 Abs. 1 des Schulgesetzes haben Sorgeberechtigte und diejenigen, denen die Erziehung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher anvertraut ist, dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht sowie an sonstigen	1. Vorbemerkung Unter Schulverweigerung im Sinne dieses Erlasses wird ein wiederkehrendes oder länger anhaltendes und in der Regel unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht verstanden. Gleichwohl kann gelegentliches Schwänzen auch Schulverweigerung sein. Die nachfolgende Handlungsanleitung bezieht sich deshalb auf beide Formen. Da die Ursachen von Schulverweigerung sehr vielfältig sein können, muss sie jeweils als Einzelfall betrachtet, analysiert und immer durch eine pädagogische Lösungssuche begleitet werden.	redaktionelle Änderung redaktionelle Änderung, rechtliche Bezüge sind zu Beginn des Erlasses genannt (s.o.), eine Erläuterung/Belehrung über rechtliche Sachverhalte ist entbehrlich/überflüssig

Veranstaltungen der Schule teilnehmen. Zuständig für die Durchsetzung der Schulpflicht sind nach § 44a des Schulgesetzes die Landkreise und die kreisfreien Städte. Nach § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes handelt derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig seiner Schulpflicht nicht nachkommt oder derjenige, der entgegen § 43 Abs. 1 die Schülerin oder den Schüler nicht zum Schulbesuch anhält, ordnungswidrig. Schulpflichtverletzungen können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter überwacht die Erfüllung der Schulpflicht (RdErl. des MK über die Stärkung der Stellung der Schulleiterinnen und Schulleiter vom 3. 3. 2010, SVBl. LSA S. 67). Die Schulpflicht endet zwölf Jahre nach ihrem Beginn. Soweit Schülerinnen und Schüler die Schule weiter besuchen, können Schulversäumnisse demzufolge nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. In diesen Fällen kann nur mit Ordnungsmaßnahmen gemäß § 44 des Schulgesetzes reagiert werden.		
3. Vorbeugung, Vermittlung und Handlungsanleitung Die Schule muss der Schulverweigerung mit pädagogischen und erzieherischen Mitteln vorbeugend und vermittelnd begegnen. Die Auseinandersetzung mit dieser Thematik soll deshalb auch Bestandteil der Schulprogramme sein. Bei unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen ist die Schule verpflichtet, die nachfolgende Handlungsanleitung sinnvoll anzuwenden. Die eingeleiteten Maßnahmen sind nachweispflichtig. 3.1 Alle Sorgeberechtigten werden durch die Schule zum Beginn des Schulbesuchs ihres Kindes (Einschulung, Schulwechsel) grundlegend über die Schulpflicht und die daraus erwachsende Verantwortung einschließlich aller rechtlichen Konsequenzen informiert. Dies geschieht auf dem Wege von Elternversammlungen, Elternbriefen oder durch schriftliche Mitteilungen an einzelne Sorgeberechtigte.	2. Umgang mit Schulverweigerung Die Schule ist gehalten, der Schulverweigerung in erster Linie mit pädagogischen und erzieherischen Mitteln vorbeugend und vermittelnd zu begegnen. Die Auseinandersetzung mit dieser Thematik soll deshalb auch Bestandteil der Schulprogramme sein. Bei unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen ist die Schule verpflichtet, die nachfolgende Handlungsanleitung sinnvoll anzuwenden. Die eingeleiteten Maßnahmen sind nachweispflichtig. 2.1 Alle Sorgeberechtigten werden durch die Schule zu Beginn des Schulbesuchs ihres Kindes (Einschulung, Schulwechsel) über die Schulpflicht und die daraus erwachsende Verantwortung einschließlich aller rechtlichen Konsequenzen informiert. Dies kann mündlich auf Elternversammlungen oder durch schriftliche Mitteilungen an die Sorgeberechtigten geschehen. Die Sorgeberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift.	redaktionelle Änderungen, Duktus und Intention der Ziffer 2 des Erlasses wurden vor dem Hintergrund wachsender Eigenverantwortung von Schulen und einer verstärkten bzw. verbesserten Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule überarbeitet

Die Sorgeberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift. 3.2 Alle Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kontrollieren im Tagesverlauf zu Beginn jeder Unterrichtsstunde die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler. Für Fehlzeiten besteht eine Nachweispflicht im Klassenbuch. 3.3 Soweit die Sorgeberechtigten nicht bereits selbst die Gründe der Abwesenheit schriftlich oder mündlich vorgetragen haben, soll die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer schon bei der ersten ungeklärten Abwesenheit telefonisch das Gespräch mit den Sorgeberechtigten suchen, um diese über die Abwesenheit zu informieren und die Gründe zu klären. Gegebenenfalls ist ein Beratungstermin anzubieten. Kommt telefonisch ein Kontakt nicht zustande, erfolgt eine schriftliche Information (Standardbrief 1, Anlage 1). 3.4 Setzt sich das unentschuldigte Fehlen weiter fort, muss innerhalb einer Woche erneut der persönliche Kontakt zu den Sorgeberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler gesucht werden, um gemeinsam nach einer Lösung zu suchen. Kommt kein persönlicher Kontakt zustande, wird den Sorgeberechtigten umgehend eine zweite schriftliche Mitteilung zugeschiedt mit der Aufforderung, sich innerhalb einer festgelegten Frist mit der Schule in Verbindung zu setzen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine förmliche Meldung an die zuständige Ordnungsbehörde erfolgt, wenn das Gesprächsangebot nicht wahrgenommen wird (Standardbrief 2, Anlage 2). 3.5 Haben die Sorgeberechtigten innerhalb der gesetzten Frist keinen Kontakt zur Schule aufgenommen, erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter die förmliche Meldung der Schulpflichtverletzung an die kreisfreie Stadt oder an den Landkreis, in der oder in dem die oder der Schulpflichtige ihren oder seinen Wohnsitz hat. Eine Kopie des Schreibens geht nachrichtlich an das Landesverwaltungsamt (Anlage 3). Nach Abschluss der Ermittlungen der für	2.2 Alle Lehrkräfte kontrollieren im Tagesverlauf zu Beginn jeder Unterrichtsstunde die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler. Für Fehlzeiten besteht eine Nachweispflicht im Klassenbuch. 2.3 Soweit die Sorgeberechtigten nicht bereits selbst die Gründe der Abwesenheit schriftlich oder mündlich vorgetragen haben, soll die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer schon bei der ersten ungeklärten Abwesenheit telefonisch das Gespräch mit den Sorgeberechtigten suchen, um diese über die Abwesenheit zu informieren und die Gründe zu klären. Gegebenenfalls ist ein Beratungstermin anzubieten. Kommt telefonisch kein Kontakt zustande, erfolgt eine schriftliche Information (Musterbrief Anlage 1). 2.4 Setzt sich das unentschuldigte Fehlen weiter fort, soll innerhalb einer Woche erneut der persönliche Kontakt zu den Sorgeberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler gesucht werden, um gemeinsam nach einer Lösung zu suchen. Kommt kein persönlicher Kontakt zustande, wird den Sorgeberechtigten umgehend eine zweite schriftliche Mitteilung mit dem Angebot zugeschiedt, sich innerhalb einer festgelegten Frist mit der Schule in Verbindung zu setzen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass es sich beim unentschuldigten Fernbleiben von der Schule um eine Ordnungswidrigkeit handelt. (Musterbrief Anlage 2). 2.5 Haben die Sorgeberechtigten innerhalb der gesetzten Frist keinen Kontakt zur Schule aufgenommen und besteht fortgesetzt oder wiederholt der Zustand des Fernbleibens von der Schule, erfolgt die weitere pädagogische Lösungssuche gemeinsam mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Dazu kann die Schule, je nach individueller Sachlage, geeignete Partner bzw. zuständige Stellen und Behörden wie den schulppsychologischen Dienst des Landesschulamtes, das Gesundheitsamt, das	Anwesenheitskontrolle im Unterricht ist nicht die Aufgabe der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Der Teil der Handlungsanleitung der bisherigen Ziffer 3.5 (Meldung ans Ordnungsamt) wird geschoben, die Handlungen des Punktes 3.6 werden vorgezogen – damit ist die pädagogische Lösungssuche breiter aufgestellt, ohne dass das OWIG-Verfahren in Gang gesetzt wurde
--	---	---

Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörde sollte im Einzelfall zwischen dieser, der Schule und dem Landesverwaltungsamt abgestimmt werden, ob und gegebenenfalls wann die Schulpflichtverletzung geahndet wird. 3.6 Parallel zu dem in Nr. 3.5 beschriebenen Verfahren erfolgt die weitere pädagogische Lösungssuche. Dazu kann die Schule je nach individueller Sachlage außerschulische Partner einbinden, beispielsweise Vertreterinnen oder Vertreter des Landesverwaltungsamtes – Abteilung Schule –, des Jugendamtes, der für Maßnahmen zur Durchsetzung der Schulpflicht zuständigen Behörde, des Gesundheitsamtes, des Sozialamtes sowie gegebenenfalls der Polizei, Justiz oder der Agentur für Arbeit. Gemeinsam sollen der jeweiligen Situation entsprechende Lösungsansätze vorbereitet werden. Dabei sollen die Sorgeberechtigten einbezogen werden. Die Schule informiert das Landesverwaltungsamt über die Einrichtung der Beratungsgruppe. Die Fallbearbeitung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. 3.7 Entsprechend dem sich abzeichnenden Entwicklungsverlauf muss durch die Schule unter anderem die kurzfristige Rückkehr in eine Regelschulklasse oder die Vermittlung in ein alternatives Beschulungsangebot vorbereitet werden.	Sozialamt und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe einbinden. Gemeinsam sollen unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten der jeweiligen Situation entsprechende Lösungsansätze vorbereitet und realisiert werden. Die Schule informiert das Landesschulamt über die Einrichtung der Beratungsgruppe. Die Fallbearbeitung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. 2.6 Entsprechend dem sich abzeichnenden Entwicklungsverlauf muss durch die Schule (unter anderem) die kurzfristige Rückkehr in eine Regelschulklasse oder die Vermittlung in ein alternatives Beschulungsangebot vorbereitet werden. 2.7 Sind alle pädagogischen Mittel entsprechend den regionalen schul- und schülerbezogenen Möglichkeiten ausgeschöpft und wird der regelmäßige Schulbesuch nicht erreicht, erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter die förmliche Meldung der Schulpflichtverletzung an die kreisfreie Stadt oder an den Landkreis, in der oder in dem die oder der Schulpflichtige ihren oder seinen Wohnsitz hat. Eine Kopie des Schreibens geht nachrichtlich an das Landesschulamt (Anlage 3). Die Sorgeberechtigten werden in einem gesonderten Schreiben informiert (Musterbrief Anlage 4).	entspricht dem bisherigen Punkt 3.7 Strukturelle Veränderungen in der Landesverwaltung machen eine Änderung notwendig, redaktionelle Änderungen
--	--	---

4. Inkrafttreten Dieser Runderlass tritt am 1. 8. 2005 in Kraft. Die Bezugsbekanntmachung wird damit gegenstandslos.	3. Inkrafttreten Dieser Runderlass tritt am 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserlass außer Kraft.	
---	--	--

rot markierte Textteile entfallen

blau markierte Textteile enthalten Änderungen bzw. Ergänzungen